

welche zusammen monatlich

2256½ Thlr.,

auf's Jahr also

27,078 Thlr.

als Pension bezögen.

II. An Wittwen beläuft sich die Zahl auf:

5 Feldwebel- und Sergeantenwittwen,

35 Corporal- und Soldatenwittwen,

77 Kinder,

welche zusammen monatlich

206 Thlr.

erhalten, demnach auf's Jahr

2472 Thlr.

Hieraus lasse sich ersehen, daß eine Pensionirung nach denselben Sätzen, wie durch's Reichsgesetz angenommen, einen ohngefähren Mehrbedarf von jährlich circa

30,000 Thlr.

erheischen dürfte, wenn man die neuen Sätze auf's Doppelte der früheren annehme.

Während der in der zweiten Kammer über diese Petitionen stattgehabten Berathung wurde von den Herren Abgeordneten Pfeiffer und Stauf folgender Antrag gestellt:

die Kammer wolle beschließen, im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht zu erwirken sei, daß dem Gesetze, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 rückwirkende Kraft dergestalt beigelegt werde, daß vom 1. Januar 1873 an die Bestimmungen des hier genannten Gesetzes auf alle im Kriege Invalid gewordenen und auf die Hinterlassenen Gefallener Anwendung finden.

Nach längerer Debatte wurde der Deputationsantrag einstimmig und der Pfeiffer-Stauf'sche gegen 8 Stimmen angenommen.

Inmittelst trat die Vertagung des gegenwärtigen Landtags ein, so daß in Folge dessen erst nach Wiederzusammentritt desselben die vorliegenden Petitionen nebst darauf gefaßten Beschlüssen der jenseitigen Kammer an die erste Kammer gelangten und von dieser der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen wurden.